*Beispiel für ein Anschreiben[[1]](#footnote-1) an die Transportkunden zur Anpassung des bestehenden Lieferantenrahmenvertrages[[2]](#footnote-2) zur Umsetzung der Kooperationsvereinbarung in der Änderungsfassung vom 30. Juni 2015 (KoV VIII):*

*[Anmerkungen in den Fußnoten wurden nur als Hinweise für die Erstellung des Anschreibens durch den Netzbetreiber aufgenommen und sind nicht Bestandteil des Anschreibens]*

„[…]

**Anpassung des Lieferantenrahmenvertrages Gas (LRV) nach § 16 Ziffer 2 LRV zum [1. Oktober 2015][[3]](#footnote-3)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen (KoV) wurde eine weitreichende Standardisierung der für den Netzzugang erforderlichen Verträge - u.a. des Lieferantenrahmenvertrages - erreicht. Gleichzeitig haben sich die Vertragspartner der Kooperationsvereinbarung dazu verpflichtet, die Standardverträge Dritten gegenüber zu verwenden und Anpassungen im Rahmen der Überarbeitung der Kooperationsvereinbarung ebenfalls zum vorgesehenen Wirksamkeitszeitpunkt diskriminierungsfrei gegenüber Dritten entsprechend der vertraglichen Grundlagen vorzunehmen.

Der derzeit zwischen uns geltende Lieferantenrahmenvertrag Gas basiert auf der Anlage 3 der KoV in der Änderungsfassung vom 30. Juni 2014.

Die Regelungen der KoV wurden nun von den Verbänden BDEW, VKU und GEODE unter Einbeziehung der Positionen der Bundesnetzagentur und der Netznutzer an die geänderten rechtlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen angepasst. Im Zuge dieser Anpassungen wurden gleichzeitig weitere Änderungen vorgenommen, die aus Sicht der Beteiligten für sachgerecht und notwendig erachtet wurden. Die am 30. Juni 2015 veröffentlichte Änderungsfassung tritt zum 1. Oktober 2015 in Kraft.

Die Änderungen betreffen auch die Anlage 3 der KoV (Lieferantenrahmenvertrag Gas). Aufgrund der Verpflichtung der Vertragspartner der Kooperationsvereinbarung, die Standardverträge Dritten gegenüber in der jeweils aktuellen Fassung zu verwenden und eine diskriminierungsfreie Anwendung der neuen Regelungen im Markt sicherzustellen, ist auch die Anpassung Ihres bestehenden Lieferantenrahmenvertrages notwendig.[[4]](#footnote-4)

Vor diesem Hintergrund machen wir von unserem Anpassungsrecht gemäß § 16 Lieferantenrahmenvertrag Gebrauch.

**Hiermit passen wir den zwischen uns geltenden Lieferantenrahmenvertrag gemäß seiner Regelung in § 16 Ziffer 2 um die in der Anlage[[5]](#footnote-5) zu diesem Schreiben (dort Spalte 1 und 2) aufgeführten Änderungen an. Unseren Lieferantenrahmenvertrag, der diese geänderten Bedingungen beinhaltet, können Sie zudem auf unserer Internetseite wie folgt abrufen:**

***[..Link Lieferantenrahmenvertrag Gas…]*.**

**Die Anpassung erfolgt mit Wirkung zum [1. Oktober 2015].**

**Ab diesem Zeitpunkt wird der Netzzugang auf Grundlage des geänderten Lieferantenrahmenvertrages gewährt, wenn Sie nicht innerhalb von 30 Werktagen nach Zugang dieser Vertragsanpassungsmitteilung den Änderungen widersprechen. Für den Widerspruch genügt die Textform. Die Widerspruchsfrist beginnt mit Zugang dieses Schreibens.**

Sollten Sie von dem Widerspruchsrecht Gebrauch machen, würden die derzeit geltenden Vertragsbedingungen zunächst weiterhin bestehen bleiben. Bitte haben Sie jedoch Verständnis dafür, dass wir verpflichtet sind, jedermann diskriminierungsfrei Netzzugang zu gewähren. Daraus folgt die Verpflichtung, den Netzzugang sämtlichen in unserem Netzgebiet vorhandenen Transportkunden zu den geltenden standardisierten Konditionen zu gewähren. Für den Fall, dass Sie den Änderungen ganz oder teilweise widersprechen, behalten wir uns vor, den bestehenden Lieferantenrahmenvertrag gemäß § 15 Ziffer 1 mit einer Frist von 3 Monaten auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.[[6]](#footnote-6) Selbstverständlich würden wir Ihnen gleichzeitig mit der Kündigung den Abschluss eines neuen Lieferantenrahmenvertrages anbieten, der den aktuell geänderten Anforderungen des EnWG, der GasNZV und anderer Rechtsvorschriften entspricht und der auf unserer Internetseite wie folgt veröffentlicht ist:

***[..Link Lieferantenrahmenvertrag Gas…*].**

Wir bitten um eine kurze Bestätigung des Eingangs dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

[…]“

**Anlage zum Vertragsanpassungsschreiben vom [*Datum*]**

In nachstehenden Tabellen sind die konkreten Änderungen der einzelnen Regelungen des Lieferantenrahmenvertrags Gas (Tabelle 1) sowie der Anlagen des Lieferanterahmenvertrages (Tabelle 2)[[7]](#footnote-7) aufgeführt. Aufgenommene Texte sind unterstrichen. Aufgehobene Texte sind durchgestrichen.

Tabelle 1: Änderungen Lieferantenrahmenvertrag Gas

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Regelung | **Änderung**  | **Erläuterungen** |
| §1 Ziffer 2 Satz 2 (neu)(Vertragsgegenstand) | Der Transportkunde, der die Kapazität bzw. Vorhalteleistung an einem Ausspeisepunkt nutzt, kann diese nur im Rahmen freier Kapazitäten zu einem anderen Marktgebiet zuordnen (Marktgebietswechsel).Der Netzbetreiber hält für die Transportkunden Informationen über mögliche Beschränkungen der freien Zuordnung von Kapazitäten bzw. Vorhalteleistungen in seinem Netz bereit. Soweit aufgrund dieser Informationen eine Zuordnung von Ausspeisepunkten zu einem bestimmten Marktgebiet zwingend ist, weist der Netzbetreiber den Transportkunden darauf hin. | Klarstellung, dass ein Marktgebietswechsel nur insoweit stattfinden kann als die benötigten Kapazitäten im anderen Marktgebiet vorhanden sind. Dies berücksichtigt die Verpflichtung des Netzbetreibers, im Rahmen des GeLiGas-Prozesses „Lieferbeginn“ bei einem vom Transportkunden geforderten Marktgebietswechsel zu prüfen, ob hierfür ausreichend Kapazitäten vorhanden sind.  |
| § 2 Ziffer 6 Satz 4 (neu)(Voraussetzungen) | Die Abwicklung und die Abrechnung der Mehr-/Mindermengen nach § 8 erfolgt zwischen dem Netzbetreiber und dem Lieferanten. Der vorgehende Satz tritt ab 1. April 2016 in Kraft. | Änderung gemäß der neuen Regelungen und Prozesse zur Ermittlung und Abrechnung von Mehr-/Mindermengen Gas. |
| § 3 Ziffer 3(Gasbeschaffenheit) | 3. Der Netzbetreiber ist zu einer Änderung der Gasbeschaffenheit innerhalb der Grenzen des DVGW Arbeitsblattes G 260 in der jeweils gültigen Fassung ohne Zustimmung des Transportkunden mit einer Vorankündigungsfrist von 3 Jahren berechtigt. ~~mit folgenden Vorankündigungsfristen berechtigt: Der Netzbetreiber teilt dem Transportkunden mindestens3 Jahre vor Beginn den voraussichtlichen Umstellungszeitraum mit. Mit Wirkung zum 1. Oktober 2015 verkürzt sich die Vorankündigungsfrist auf 2 Jahre und 4 Monate.~~ Bei einer Änderung der Gasbeschaffenheit von L- auf H-Gas im Rahmen der L-/H-Gas-Marktraumumstellung teilt der Netzbetreiber dem Transportkunden mindestens 2 Jahre und 4 Monate vor Beginn den voraussichtlichen Umstellungszeitraum mit. Die Mitteilung des bilanziellen ~~konkreten~~ Umstellungstermins im Rahmen der Marktraumumstellung, der in dem genannten Umstellungszeitraum liegt, und der Monatserste des Monats ist, ~~erfolgt mindestens 1 Jahr vor Umstellung,~~ ab dem Allokationswerte ausschließlich in~~m~~ H-Gas-Bilanzkreise ~~versandt~~ gemeldet werden, erfolgt mindestens 1 Jahr vor Umstellung. Der Transportkunde ist verpflichtet, dem Bilanzkreisverantwortlichen den Umstellungszeitraum und den bilanziellen Umstellungstermin mitzuteilen. Der Transportkunde stellt sicher, dass die Zuordnung der umstellrelevanten Ein- und Ausspeisepunkte zu H-Gas-Bilanzkreisen/Sub-Bilanzkonten gemäß bestehender Fristen rechtzeitig zum bilanziellen Umstellungstermin erfolgt. Mit Zustimmung des Transportkunden kann der Netzbetreiber abweichend von Abs~~S~~atz 1 und 2 eine kurzfristigere Änderung der Gasbeschaffenheit umsetzen. Jede Änderung der Gasbeschaffenheit ist auf die hiervon betroffenen Ausspeisepunkte beschränkt. Sofern der Netzbetreiber eine entsprechende Änderung angekündigt hat und während der laufenden Vorankündigungsfrist ein neuer Lieferantenrahmenvertrag zu laufen beginnt, gilt die bereits laufende Vorankündigungsfrist auch für diesen Vertrag. § 16 bleibt unberührt.Die von der L-/H-Gas-Marktraumumstellung betroffenen Ausspeisepunkte werden initial nach Absatz 2 und 3 sowie erforderliche Änderungen bis zur bilanziellen Umstellung vom Netzbetreiber an den Transportkunden gemäß den Standardprozessen der GeLi Gas mitgeteilt. Der Transportkunde beantwortet nach den Prozessen der GeLi Gas diese Mitteilungen. Die Bilanzkreiszuordnung der umstellungsrelevanten Ausspeisepunkte zu H-Gas-Bilanzkreisen/Sub-Bilanzkonten teilt der Transportkunde dem Netzbetreiber mindestens 2 Monate vor dem bilanziellen Umstellungstermin gemäß dem Prozess Stammdatenänderung der GeLi Gas mit. | Konkretisierung der Informationspflichten und Prozessregelungen zwischen Netzbetreibern und Lieferanten im Zusammenhang mit der Marktraumumstellung. |
| § 3 Ziffer 4(Gasbeschaffenheit) | 4. Nach Entfall des Konvertierungsentgelts ist der Netzbetreiber abweichend von Ziffer 3 zu einer Änderung der Gasbeschaffenheit von L- auf H-Gas im Rahmen der L-/H-Gas-Marktraumumstellung ohne gesonderte Vorankündigungsfrist gegenüber dem Transportkunden und ohne dessen Zustimmung berechtigt. Satz 1 gilt nicht bei einer Änderung der Marktgebietszuordnung, die in § 16 Ziffer 3 geregelt ist. Der Netzbetreiber wird den Transportkunden unverzüglich nach Abstimmung des Umstellungsfahrplans zwischen den betroffenen Netzbetreibern, jedoch spätestens 11 Monate vor dem bilanziellen Umstellungstermin über die Änderung der Gasbeschaffenheit informieren. | Konkretisierung der Informationspflichten und Prozessregelungen zwischen Netzbetreibern und Lieferanten im Zusammenhang mit der Marktraumumstellung. |
| § 4 Ziffer 4 Satz 1 (Datenaustausch und Vertraulichkeit) | Für Letztverbraucher mit registrierender ~~Lastgang~~Leistungsmessung und einem in der Regel nicht planbaren, extrem hohen und extrem schwankenden Gasverbrauch kann der Netzbetreiber vorherige technische Ausspeisemeldungen und die Einhaltung der technischen Grenzen gemäß § 8 Abs. 5 GasNZV verlangen, soweit dies für die Systemintegrität des Netzes erforderlich ist und gesondert vereinbart wurde. | Redaktionelle Anpassung |
| § 5 Ziffer 1(Registrierende Leistungsmessung und Standardlastprofilverfahren) | **§ 5 Registrierende Leistungs~~astgang~~messung und Standardlastprofilverfahren** 1. Sofern in der Anlage 4 keine abweichenden Grenzwerte nach § 24 Abs. 2 GasNZV festgelegt wurden, wendet der Netzbetreiber für die Allokation der Ausspeisemengen von Letztverbrauchern mit einer stündlichen Ausspeiseleistung bis zu 500 kW und einer Jahresenergiemenge bis zu 1.500.000 kWh Standardlastprofile an. In allen anderen Fällen erfolgt eine registrierende Leistungs~~astgang~~messung. Der Netzbetreiber bestimmt, welches Standardlastprofilverfahren und welche Standardlastprofile zur Anwendung kommen. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Regelung zur Anwendung von Standardlastprofilen gemäß Anlage 4. § 6 Ziffer 9 bleibt unberührt. | Redaktionelle Anpassung |
| § 5 Ziffer 3(Registrierende Leistungsmessung und Standardlastprofilverfahren) | 3. Der Netzbetreiber ist berechtigt, das Standardlastprofilverfahren mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendermonats zu ändern und teilt dies dem Transportkunden in Textform mit. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Standardlastprofile sowie deren Zuordnung zu den einzelnen Ausspeisepunkten zu ändern, soweit dies erforderlich oder zweckmäßig ist. Die Änderungen der Standardlastprofile, insbesondere der verfahrensspezifischen Parameter, teilt der Netzbetreiber dem Transportkunden mit einer Frist von 2 Monaten zum Ende eines Kalendermonats in Textform/im vereinbarten Datenaustauschformat mit. ~~die~~ Änderungen an der Verwendung bzw. Konzeption von anwendungsspezifischen Parametern ~~der konstanten Optimierungsfaktoren~~ bzw. Änderungen der Berechnungssystematik ~~bei einer Anwendung~~ des analytischen Lastprofilverfahrens teilt der Netzbetreiber dem Transportkunden mit einer Frist von 1 Monat zum Ende eines Kalendermonats in Textform/im vereinbarten Datenaustauschformat mit. Eine Änderung der Zuordnung der Standardlastprofile zu den einzelnen Ausspeisepunkten teilt der Netzbetreiber dem Transportkunden unter Einhaltung der Fristen nach GeLi Gas in elektronischer Form mit. | Konkretisierung. Zur Erhöhung der Transparenz hinsichtlich der genutzten Standardlastprofilverfahren hat jeder Netzbetreiber künftig den Transportkunden detailliert – differenziert nach verfahrensspezifischen Parametern und der Verwendung und Konzeption von anwendungsspezifischen Parametern - zu dem von ihm genutzten Profilverfahren zu informieren. |
| § 5 Ziffer 4(neu)(Registrierende Leistungsmessung und Standardlastprofilverfahren) | 4. Für den Fall, dass der Transportkunde hier den Bilanzkreis eines Dritten nutzt, sichert er zu, dass er von dem Bilanzkreisverantwortlichen ab 1. August 2016 bevollmächtigt ist, in dessen Namen Fallgruppenwechsel für RLM-Ausspeisepunkte gemäß GeLi Gas durch eine bilanzierungsrelevante Stammdatenänderung oder durch Anmeldung Lieferbeginn durchzuführen. Der Netzbetreiber behält sich vor, in begründeten Einzelfällen die Vorlage der Vollmacht des Bilanzkreisverantwortlichen zu verlangen. Hierzu genügt in der Regel die Übersendung einer Kopie der Vollmachtsurkunde im Rahmen eines elektronischen Dokuments. Der Transportkunde stellt den Netzbetreiber von Haftungsansprüchen Dritter frei, die daraus resultieren, dass zugesicherte Vollmachten des Bilanzkreisverantwortlichen tatsächlich nicht oder nicht rechtswirksam vorliegen.Die erstmalige Umstellung aller RLM-Ausspeisepunkte mit dem Zeitreihentyp RLMoT (RLM-Ausspeisepunkte ohne Tagesband) bzw. RLMNEV (RLM-Ausspeisepunkte mit Nominierungsersatzverfahren) auf den Zeitreihentyp RLMmT (RLM-Ausspeisepunkte mit Tagesband) erfolgt initial bis spätestens zum 15. August 2016 mit Wirkung zum 1. Oktober 2016 durch den Netzbetreiber. Die durchgeführte Stammdatenänderung durch den Netzbetreiber wird dem Transportkunden gemäß GeLi Gas mitgeteilt. Der Transportkunde kann der initialen Umstellung auf den Zeitreihentyp RLMmT im Rahmen des Prozesses Stammdatenänderung gemäß GeLi Gas widersprechen. In diesem Fall werden die betroffenen RLM-Ausspeisepunkte vom Netzbetreiber dem Zeitreihentyp RLMoT zugeordnet. | Anpassung infolge der Vorgaben der BNetzA-Festlegung „GaBi Gas 2.0“ vom 19.12.2014, Az.:BK7-14-020. Ab dem 1. August 2016 erklärt nicht mehr der Bilanzkreisverantwortliche gegenüber dem Marktgebietsverantwortlichem den Fallgruppenwechsel, sondern der vom Bilanzkreisverantwortlichen bevollmächtigte Transportkunde gegenüber dem Netzbetreiber. Da dieses gemäß den bekannten Prozessen und Fristen der GeLi Gas erfolgen kann, wird der gesamte Fallgruppenwechselprozess dadurch vereinfacht. Die Zusicherung der Bevollmächtigung wurde für den Fall aufgenommen, dass der Transportkunde nicht mit dem Bilanzkreisverantwortlichen personenidentisch ist. Die Regelung soll aufwändige Vorlagen und Prüfungen von Vollmachten im Standardprozess vermeiden und die Rechtssicherheit für den Netzbetreiber erhöhen. |
| § 6 Ziffer 1(neu)(Messstellenbetrieb und Messung) | 1. Der Netzbetreiber ist - soweit er Messstellenbetreiber ist - mit Blick auf die Durchführung des Messstellenbetriebs Messgeräteverwender im Sinne des Eichrechts und diesbezüglich verantwortlich für die Einhaltung aller sich aus dem Eichrecht ergebenden Anforderungen und Verpflichtungen. Der Netzbetreiber bestätigt hiermit insoweit die Erfüllung dieser Verpflichtungen (§ 33 Absatz 2 Mess- und Eichgesetz). | Klarstellung.Die Aufnahme der Regelung in die KoV soll zu einer Reduzierung des Prozessaufwandes auf Seiten der Vertragspartner führen. Der Transportkunde als Messwerteverwender im Sinne des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) muss den Netzbetreiber nicht gesondert zur Übersendung einer Bestätigung auffordern. Der Netzbetreiber erspart für den Fall, dass er Messstellenbetreiber ist, den Prozess der jeweils gesonderten Übersendung der Bestätigung gegenüber den Transportkunden. |
| § 6 Ziffer 5(Messstellenbetrieb und Messung) | 5. Der Netzbetreiber übermittelt unverzüglich jedoch täglich bis spätestens 13:00 Uhr an den Transportkunden die täglich ausgelesenen und im Stundentakt erfassten Lastgänge des Vortages an RLM-Ausspeisepunkten im Format MSCONS. Die Energiemenge der Lastgänge wird mit dem Bilanzierungsbrennwert errechnet. Nach Ablauf des Liefermonats werden alle Lastgänge gemäß DVGW Arbeitsblatt G 685 plausibilisiert und es werden ggf. Ersatzwerte gebildet bzw. korrigiert. Es erfolgt eine Umwertung der Lastgänge mit dem Abrechnungsbrennwert. Spätestens am M+10 Werktage übermittelt der Netzbetreiber dem Transportkunden den Lastgang an RLM-Ausspeisepunkten des Liefermonats. Die Korrektur ist entsprechend in den Datenmeldungen zu kennzeichnen.Für den Fall, dass der Netzbetreiber gemäß DVGW Arbeitsblatt G 685 Ersatzwerte gebildet hat, übermittelt er ebenfalls bis M+10 Werktage den Lastgang zusätzlich umgewertet mit dem Bilanzierungsbrennwert. In der MSCONS wird der zugrunde gelegte Brennwert und die Z-Zahl mitgeteilt.~~Bei RLM-Ausspeispunkten, die einem Biogas-Bilanzkreis zugeordnet sind, gelten anstelle dieses Prozesses die Vorgaben der Ziffer 5.~~Netzbetreiber sind verpflichtet, dem Transportkunden auf Anfrage die im Stundentakt erfassten und ausgelesenen Lastgänge an RLM-Ausspeisepunkten zu Letztverbrauchern unverzüglich zu übermitteln. | Anpassung gemäß den Vorgaben der BNetzA-Festlegung „GaBi Gas 2.0“ vom 19.12.2014, Az.:BK7-14-020 |
| § 6 Ziffer 6(Messstellenbetrieb und Messung) | 6. Für RLM-Ausspeisepunkte ~~, die einem Biogas-Bilanzkreis zugeordnet sind,~~ erfolgt am Tag M+12 Werktage eine Korrektur des nach Ziffer 1 ermittelten Lastgangs mit dem Abrechnungsbrennwert gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 685. Sofern eine Korrektur der K-Zahl nach dem DVGW-Arbeitsblatt G 486 notwendig ist, wird diese ebenfalls berücksichtigt. Der Ausspeisenetzbetreiber übermittelt für alle RLM–Zeitreihen die komplette Monatszeitreihe umgewertet mit dem Bilanzierungsbrennwert und die komplette Monatszeitreihe umgewertet mit dem Abrechnungsbrennwert in dem jeweils geltenden ALOCAT-Format am Tag M+12 Werktage an den Marktgebietsverantwortlichen~~Für RLM-Ausspeisepunkte, die einem Biogas-Bilanzkreis zugeordnet sind, erfolgt am Tag M+12 Werktage eine Korrektur des Lastgangs mit dem Abrechnungsbrennwert gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 685. Sofern eine Korrektur der K-Zahl nach dem DVGW-Arbeitsblatt G 486 notwendig ist, wird diese ebenfalls berücksichtigt. Der Netzbetreiber übermittelt die komplette Monatszeitreihe in dem jeweils geltenden ALOCAT-Format am Tag M+12 Werktage an den Marktgebietsverantwortlichen.~~ | Anpassung gemäß den Vorgaben aus der BNetzA-Festlegung „GaBi Gas 2.0“ vom 19.12.2014, Az.:BK7-14-020 |
| § 6 Ziffer 11(Messstellenbetrieb und Messung) | 11. Voraussetzungen für eine registrierende ~~Lastgang~~Leistungsmessung bei einer jährlichen Entnahme von weniger als 1.500.000 kWh und einer maximalen stündlichen Ausspeiseleistung von weniger als 500 kWh/h gemäß § 24 Abs. 1 GasNZV bzw. bei Unterschreitung der von dem Netzbetreiber nach § 24 Abs. 2 GasNZV festgelegten Grenzen sind ein schriftliches Verlangen von Anschlussnutzer und Transportkunde.Die Kosten des Umbaus einer Standardlastprofilzählung in eine registrierende ~~Lastgang~~Leistungsmessung in den zuvor beschriebenen Fällen trägt, soweit nicht abweichend geregelt, der Transportkunde.Nach dem Umbau und der Inbetriebnahme der registrierenden ~~Lastgang~~Leistungsmessung werden - unabhängig von der tatsächlichen Leistungsinanspruchnahme und Jahresenergiemengen - die Preise für registrierende ~~Lastgang~~Leistungsmessung gemäß veröffentlichten Preisblättern des Netzbetreibers angewendet. | Redaktionelle Anpassung. |
| § 7 Ziffer 1 lit. c (Unterbrechung der Netznutzung) | c) vertraglich vereinbarte bzw. sonstige Unterbrechungenaa) bei Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrung) auf Anweisung des Transportkunden, soweit dieser hierzu berechtigt ist, nach den Regeln einer gesondert abgeschlossenen Vereinbarung zwischen Transportkunde und Netzbetreiberbb) im Fall von vertraglich vereinbarter unterbrechbarer Anschlussnutzungcc) um den Gebrauch von Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung von Messeinrichtungen zu verhinderndd) um zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnehmer oder -nutzer oder störende Rückflüsse auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sindee) bei Zuwiderhandlungen des Anschlussnehmers oder -nutzers gemäß § 24 Abs. 2 Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) bzw. gegen entsprechende Regelungen des Netzanschluss-/ Anschlussnutzungsvertrages.Der Transportkunde hat gegen den Netzbetreiber im Falle des lit. aa) einen Anspruch auf Unterbrechung der Netz- bzw. Anschlussnutzung eines von ihm belieferten Letztverbrauchers, wenn er dieses Verlangen dem Netzbetreiber gegenüber in Textform äußert und dem Netzbetreiber gegenüber entsprechend § 294 Zivilprozessordnung (ZPO) glaubhaft versichert, dass* er hierzu dem Anschlussnutzer gegenüber vertraglich berechtigt ist und
* die Voraussetzungen für eine Unterbrechung der Anschlussnutzung vorliegen und
* dem Letztverbraucher des Transportkunden keine Einwendungen oder Einreden zustehen, die die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entfallen lassen

und den Netzbetreiber schriftlich von sämtlichen Schadenersatzansprüchen freistellt, die sich aus einer unberechtigten Unterbrechung ergeben können. | Klarstellung, dass der Transportkunden einen Anspruch gegenüber dem Netzbetreiber auf Unterbrechung der Anschlussnutzung hat, wenn die in der Regelung enthaltenen Voraussetzungen erfüllt sind. |
| §8 Ziffer 1(Ausgleich von SLP-Mehr-/Mindermengen [geltend bis 31. März 2016]) | **§ 8 Ausgleich von SLP-Mehr-/Mindermengen [geltend bis 31. März 2016]**1. Der Netzbetreiber ermittelt nach der endgültigen Ermittlung der abrechnungsrelevanten Messwerte und Daten ~~für einen Netznutzungszeitraum~~ eines Netznutzungszeitraums die Mehr-/Mindermengen. Für alle SLP-Ausspeisepunkte wird der gemäß DVGW Arbeitsblatt G 685 ermittelte Verbrauch der SLP-Ausspeisepunkte im Abrechnungszeitraum dem endgültig für die Allokation in den Bilanzkreis des Bilanzkreisverantwortlichen zugrundeliegenden Wert gegenübergestellt. ~~Für RLM-Ausspeisepunkte wird die Mehr-/Mindermenge berechnet, indem die endgültig für die Allokation in den Bilanzkreis des Bilanzkreisverantwortlichen verwendete Menge, ggf. unter Berücksichtigung von Rundungsdifferenzen, jeweils mit dem Abrechnungs- und Bilanzierungsbrennwert bewertet und die Differenz gebildet wird. Für RLM-Ausspeisepunkte, die einem Biogas-Bilanzkreis zugeordnet sind, entfällt die Mehr-/Mindermengenabrechnung.~~  | § 8 SLP-Mehr-/Mindermengen des Lieferantenrahmenvertrages wurde gemäß den neuen Regelungen und Prozesse zur Ermittlung und Abrechnung von Mehr-/Mindermengen Gas angepasst, die jedoch erst zum 1. April 2016 umzusetzen sind. Entsprechend findet sich diese Regelung im Lieferantenrahmenvertrag in zweifacher Ausführung, ein Mal geltend bis zum 31. März 2016 und ein Mal geltend ab dem 1. April 2016.Dadurch kann für alle Marktteilnehmer zusätzlicher Aufwand vermieden werden, da ansonsten bereits nach einem halben Jahr der Lieferantenrahmenvertrag ein weiteres Mal hätte angepasst werden müssen. Die neuen Prozesse zur SLP-Mehr-/Mindermengenabrechnung wurden in den Leitfaden Bilanzkreismanagement integriert und auch textlich beschrieben.Die Streichung der Regelung zur RLM-Mehr-/Mindermengenabrechnung erfolgt aufgrund des Wegfalls derselben bereits mit Wirkung ab dem 1. Oktober 2015 (Vorgabe BNetzA-Festlegung „GaBi Gas 2.0“ vom 19.12.2014, Az.:BK7-14-020). |
| § 8 Ziffer 3(Ausgleich von SLP-Mehr-/Mindermengen [geltend bis 31. März 2016]) | 3. Die Mehr-/Mindermengen ~~für SLP-Letztverbraucher~~ werden auf Grundlage der vom Marktgebietsverantwortlichen veröffentlichten jeweiligen bundesweit einheitlichen Mehr-/Mindermengenpreise ~~mit den jeweiligen mittleren Ausgleichsenergiepreisen~~ für den Abrechnungszeitraum vom Netzbetreiber gegenüber dem Transportkunden abgerechnet. Die Abrechnung der Mehr-/Mindermengen erfolgt nach dem in Anlage 4 beschriebenen Verfahren. | Siehe vorherigen Punkt |
| § 8 Ziffer 4(Ausgleich von SLP-Mehr-/Mindermengen [geltend bis 31. März 2016]) | ~~4. Die Mehr-/Mindermengen für RLM-Letztverbraucher je Ausspeisepunkt – insbesondere aufgrund von Differenzen zwischen Bilanzierungsbrennwerten und abrechnungsrelevanten Brennwerten – werden monatlich je Ausspeisepunkt ermittelt und mit den mittleren monatlichen Ausgleichsenergiepreisen vom Netzbetreiber gegenüber dem Transportkunden abgerechnet. Diese Preise sind das ungewichtete arithmetische Mittel der für die Gastage des jeweiligen Monats geltenden positiven und negativen Ausgleichsenergiepreise. Der monatliche durchschnittliche Ausgleichsenergiepreis wird vom Marktgebietsverantwortlichen ermittelt und veröffentlicht und wird gleichermaßen für die Abrechnung von Mehr- als auch von Mindermengen herangezogen.~~ | Ab dem 1. Oktober 2015 entfällt die RLM-Mehr-/Mindermengenabrechnung zwischen Netzbetreiber und Transportkunden (Vorgabe BNetzA-Festlegung „GaBi Gas 2.0“ vom 19.12.2014, Az.:BK7-14-020). |
| § 8 Ziffer 5(Ausgleich von SLP-Mehr-/Mindermengen [geltend bis 31. März 2016]) | ~~5. Für RLM-Ausspeisepunkte ist der Netzbetreiber abweichend von Ziffer 1 berechtigt, bei systematischen Fehlern in technischen Einrichtungen zur Messung die korrigierten Verbrauchsmengen gemäß DVGW Arbeitsblatt G 685 dem endgültig für die Allokation in den Bilanzkreis des Bilanzkreisverantwortlichen zugrundeliegenden Wert für die Mehr-/Mindermengenabrechnung gegenüber zu stellen:~~~~Der Netzbetreiber legt dem Transportkunden eine nachvollziehbare Dokumentation vor. Die Dokumentation muss die Befundprüfung des Eichamtes beinhalten.~~ | Ab dem 1. Oktober 2015 entfällt die RLM-Mehr-/Mindermengenabrechnung zwischen Netzbetreiber und Transportkunden (Vorgabe BNetzA-Festlegung „GaBi Gas 2.0“ vom 19.12.2014, Az.:BK7-14-020). |
| § 8 (neu)(Ausgleich von SLP-Mehr-/Mindermengen [geltend ab 1. April 2016])  | 1. Der Netzbetreiber berechnet nach der Ermittlung der abrechnungsrelevanten Messwerte und Daten für einen Netznutzungszeitraum die Mehr-/Mindermengen. Für jeden SLP-Ausspeisepunkt wird der gemäß DVGW Arbeitsblatt G 685 ermittelte Verbrauch der SLP-Ausspeisepunkte der vom Netzbetreiber den Bilanzkreisen bzw. Sub-Bilanzkonten endgültig zugeordneten Menge einschließlich der ggf. vom Netzbetreiber aufgeteilten Allokationsersatzwerte des Marktgebietsverantwortlichen für den jeweiligen Mehr-/Mindermengenzeitraum gegenübergestellt.
2. Der Mehr-/Mindermengenzeitraum umfasst immer den Netznutzungszeitraum und den Bilanzierungszeitraum.

Mehrmengen entstehen innerhalb des Mehr-/Mindermengenzeitraumes als Differenzmenge, sofern die am Ausspeisepunkt ausgespeiste Gasmenge niedriger ist als die Gasmenge die vom Netzbetreiber in den Bilanzkreis/Sub-Bilanzkonto allokiert wurde. Mindermengen entstehen innerhalb des Mehr-/Mindermengenzeitraumes als Differenzmenge, sofern die am Ausspeisepunkt ausgespeiste Gasmenge höher ist als die Gasmenge die vom Netzbetreiber in den Bilanzkreis/Sub-Bilanzkonto allokiert wurde. Mehrmengen werden durch den Netzbetreiber an den Lieferanten vergütet. Mindermengen stellt der Netzbetreiber dem Lieferanten in Rechnung. Rechnungen sind auch bei einer Mehr-/Mindermenge von Null zu stellen.1. Der Lieferant kann eine laufende monatliche Übermittlung einer tages- und ausspeisepunktscharfen Monatsaufstellung der Allokationsmengen anfordern.

Der Netzbetreiber übermittelt die angeforderte Allokationsliste für alle Ausspeisepunkte, die dem Lieferanten in dem Liefermonat bilanziell zugeordnet sind. Die Übermittlung der Allokationsliste erfolgt ab Anforderung, jeweils im dritten Monat nach dem Liefermonat und vor Versand der ersten Mehr-/Mindermengenabrechnung, die den betreffenden Monat enthält. Für Monate, in denen dem Lieferanten keine Ausspeisepunkte bilanziell zugeordnet sind, erfolgt keine Übermittlung der Allokationsliste. Die in der lieferstellenscharfen Allokationsliste enthaltenen bilanzierten Mengen sind auf 3 Nachkommastellen kaufmännisch gerundet in kWh anzugeben. Die vom Netzbetreiber übermittelte bilanzierte Menge für den Mehr-/Mindermengenzeitraum kann aufgrund von Rundungsdifferenzen von der Summe der Tageswerte aus der lieferstellenscharfen Allokationsliste abweichen. Abweichungen der ausspeisepunktscharfen Allokationsliste zum Bilanzkreisergebnis aus den Allokationsprozessen können aufgrund von Rundungsdifferenzen bis zu einer Höhe von max. 744 kWh pro Bilanzkreis und Monat auftreten. Bei Abweichungen, die 500 kWh pro Bilanzkreis übersteigen, ist der Transportkunde berechtigt, von dem Netzbetreiber einen Nachweis zu verlangen, dass die Abweichung ausschließlich aus Rundungsdifferenzen resultiert. 1. Die Mehr-/Mindermengen werden im elektronischen Format mit dem vom Marktgebietsverantwortlichen veröffentlichten jeweiligen bundesweit einheitlichen Mehr-/Mindermengenpreis für den Abrechnungszeitraum vom Netzbetreiber gegenüber dem Lieferanten abgerechnet.

Die Rechnungsstellung erfolgt im EDIFACT-Format (INVOIC) frühestens nach Ablauf des zweiten Monats nach Ende des Monats, in dem der Mehr-/Mindermengenzeitraum endet (M+2M) und spätestens am Ende des dritten Monats, in dem der Mehr-/Mindermengenzeitraum endet (M+3M). Vor der Rechnungsstellung übermittelt der Netzbetreiber die bilanzierte Menge im EDIFACT-Format (MSCONS), falls eine Bilanzierung in dem Mehr-/Mindermengenzeitraum stattgefunden hat. Die Rechnungsstellung erfolgt in diesem Fall spätestens bis zum Ablauf des 10. Werktages nach Übermittlung der bilanzierten Menge.1. Die energiesteuerfreie Abrechnung der Mehr-/Mindermengen im Verhältnis zwischen Netzbetreiber und dem Lieferanten erfolgt nur, wenn dem einen Vertragspartner eine Anmeldung nach § 38 Abs. 3 Energiesteuergesetz (EnergieStG) des zuständigen Hauptzollamtes dem jeweils anderen Vertragspartner vorliegt. Jede Änderung in Bezug auf die Anmeldung, z.B. deren Widerruf durch das zuständige Hauptzollamt, ist dem jeweils anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
2. Korrekturen von Mehr-/Mindermengenabrechnungen zwischen Netzbetreiber und Lieferant nach dem 1. April 2016, deren initiale Rechnungsstellung vor dem 1. April 2016 im Altverfahren erfolgt ist, werden ausnahmslos nach dem bis zum 31. März 2016 angewendeten Altverfahren durchgeführt. Dabei ist immer die Methode zur Preisermittlung zu verwenden, die zum Zeitpunkt gültig war, als die Mehr-/Mindermenge erstmalig abgerechnet wurde.
 | Siehe Erläuterungen zu § 8 Ziffer 1 in der bis zum 31. März 2016 geltenden Fassung |
| § 9 Ziffer 1 (Entgelte) | 1. Der Transportkunde zahlt für die Leistungen des Netzbetreibers die Entgelte nach Maßgabe der auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlichten Preisblätter gemäß Anlage 5. Die in den Preisblättern enthaltenen Netzentgelte werden auf Grundlage der festgelegten Erlösobergrenze entsprechend den Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 2 und 3 der Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV) gebildet. In diesen sind die Kosten für die Inanspruchnahme der vorgelagerten Netzebenen enthalten. Die Entgelte sind ab 1. Oktober 2016 auch in Form eines elektronischen Preisblatts bereitzustellen. | Die für den Netzzugang Strom zuständige Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur beabsichtigt, einen Prozess für die Übermittlung eines elektronischen Preisblatts Strom festzulegen. Gasseitig werden die Verbände einen entsprechenden Prozess erarbeiten, der die Versendung eines elektronischen Preisblatts Gas ermöglichen soll. |
| § 10 Ziffer 2 (Abrechnung, Zahlung und Verzug) | 2. Die Abrechnung der Mehr- und Mindermengen erfolgt nach den Regelungen in Anlage 4 [geltend bis 31. März 2016]. | Anpassung neuer Prozesse zur Mehr-/Mindermengenabrechnung zum 1. April 2016 (siehe oben) |
| § 13 Ziffer 2 lit. e (Sicherheitsleistung) | e) ein früherer Lieferantenrahmenvertrag zwischen dem Netzbetreiber und dem Transportkunden in den letzten 2 Jahren vor Abschluss dieses Vertrages nach § 15 Ziffer 2 lit. b wirksam gekündigt worden ist. Darüber hinaus hat der Netzbetreiber das Recht, eine angemessene Sicherheitsleistung oder Leistung einer Vorauszahlung zu verlangen, wenn auf Grund einer über den Transportkunden eingeholten Auskunft einer allgemein im Geschäftsleben anerkannten Auskunftei oder aufgrund einer sonstigen Sachlage eine begründete Besorgnis besteht, dass er den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommen wird und der Transportkunde dies nicht innerhalb von 5 Werktagen durch einen geeigneten Nachweis seiner Bonität entkräftet. Hierzu können gegebenenfalls geeignete Bonitätsnachweise, wie z.B. durch Vorlage eines Testates eines Wirtschaftprüfers, eine Bescheinigung eines in der Bundesrepublik Deutschland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstitutes über eine ausreichende Liquidität,eines aktuellen Geschäftsberichts, eines Handelsregisterauszugs und erforderlichenfalls weitergehende bonitätsrelevante Informationen vorgelegt werden. Soweit der Transportkunde über ein Rating einer anerkannten Rating-Agentur verfügt, liegt eine begründete Besorgnis insbesondere dann vor, wenn sein Rating nicht mindestens* im Langfristbereich nach Standard & Poors BBB-,
* im Langfristbereich nach Fitch BBB-,
* im Langfristbereich nach Moody’s Baa3,
* nach Creditreform (Bonitätsindex 2.0) Risikoklasse II (gemäß Creditreform Rating-Map Deutschland Stand 30. Juni 2014 ~~September 2013~~) beträgt.

Gleiches gilt, wenn der Transportkunde bei einer anderen anerkannten Ratingagentur kein entsprechendes vergleichbares Rating aufweist. Liegen mehrere der vorgenannten Auskünfte vor, liegt eine begründete Besorgnis auch dann vor, wenn nur eine der genannten Bonitätsindikatoren eine begründete Besorgnis auslöst. Die Daten und die wesentlichen Inhalte der Auskunft, auf denen die begründete Besorgnis beruht, sind dem Transportkunden durch den Netzbetreiber vollständig offen zu legen. | Redaktionelle Anpassung |
| § 13 Ziffer 5 lit. b (Sicherheitsleistung) | b) Für Unternehmensgarantien und Bürgschaften gilt, dass das Unternehmen, welches die Sicherheit leistet, mindestens ein Standard & Poor’s Langfrist-Rating von BBB-, ein Fitch-Rating von minimal BBB-, ein Moody’s Langfrist-Rating von Baa3 oder einen Bonitätsindex von Creditreform (Bonitätsindex 2.0) von mindestens Risikoklasse II oder besser (gemäß Creditreform Rating-Map Deutschland Stand ~~September 2013~~30. Juni 2014) aufweisen muss. Weiterhin darf die Höhe der Unternehmensgarantie oder Bürgschaft 10 % des haftenden Eigenkapitals des Sicherheitengebers nicht übersteigen. Dieses ist durch den Transportkunden gegenüber dem Netzbetreiber mit der Beibringung der Sicherheitsleistung nachzuweisen | Redaktionelle Anpassung  |
| § 18 (Anlagenverzeichnis) | Die folgenden Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages:Anlage 1 Technische Einzelheiten zum Datenaustausch sowie Ansprechpartner und ErreichbarkeitAnlage 2 Ergänzende GeschäftsbedingungenGgf. Anlage 3 EDI-Vereinbarung[[8]](#footnote-8)Anlage 4 Standardlastprofilverfahren [und bis 31. März 2016 Verfahren zur SLP-Mehr-/Mindermengenabrechnung]Anlage 5 Preisblätter für den NetzzugangAnlage 6 § 18 NDAVAnlage 7 Begriffsbestimmungen | Anpassung neuer Prozesse zur Mehr-/Mindermengenabrechnung zum 1. April 2016 (siehe oben) |
| Anlage 1§ 4 (Angaben und Ansprechpartner Transportkunden) | Ergänzung am Ende: Unterbrechung der NetznutzungAnsprechpartner, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Telefax | Auf Wunsch der Marktteilnehmer wurde ein Ansprechpartner des Transportkunden bei Unterbrechung der Netznutzung aufgenommen.  |
| Anlage 4 (Standardlastprofilverfahren [und bis 31. März 2016 Verfahren zur SLP-Mehr-/Mindermengenabrechnung]) | **Anlage 4: Standardlastprofilverfahren [und bis 31. März 2016 Verfahren zur SLP-Mehr-/Mindermengenabrechnung]****[Netzbetreiber-individuell zu erstellen]**~~Angabe des Standardlastprofilverfahrens (analytisch oder synthetisch) erforderlich~~Der Netzbetreiber verwendet für die Abwicklung des Transportes an Letztverbraucher bis zu einer maximalen stündlichen Ausspeiseleistung von 500 Kilowattstunden/Stunde und bis zu einer maximalen jährlichen Entnahme von 1,5 Millionen Kilowattstunden vereinfachte Verfahren (Standardlastprofile). [bzw. die von dem Netzbetreiber nach § 24 Abs. 2 GasNZV festgelegten Grenzen einfügen]Für den Heizgas-Letztverbraucher kommen folgende Standardlastprofile zur Anwendung:Für den Kochgas-Letztverbraucher kommen folgende Standardlastprofile zur Anwendung:Für Gewerbebetriebe kommen die folgenden Standardlastprofile zur Anwendung:[synthetisches Verfahren:] Der Netzbetreiber wendet ein synthetisches Standardlastprofilverfahren an.[analytisches Verfahren:] Der Netzbetreiber wendet ein analytisches Standardlastprofilverfahren [mit/ohne] Optimierungsfaktoren an. [anwendungsspezifische Parameter, insbesondere zeitnah berücksichtigter Netzzustand:] Bei der täglichen Allokation werden bilanzierungsperiodenabhängige, anwendungsspezifische Parameter berücksichtigt. Diese werden auf der Internetseite des Netzbetreibers unter folgendem Link täglich bereitgestellt: XXX (URL): [Excel-Datei anwendungsspezifische Parameter des SLP-Verfahrens][verfahrensspezifische Parameter:] Informationen über das verwendete Standardlastprofilverfahren des Netzbetreibers, sowie die verfahrensspezifischen Parameter sind unter folgendem Link veröffentlicht:XXX (URL) [Excel-Datei verfahrensspezifische Parameter des SLP-Verfahrens]~~Die Lastprofile können der Veröffentlichung unter www.netzbetreiber.de entnommen werden.~~~~Maßgeblich für die zur Anwendung des Standardlastprofils notwendige Temperaturprognose von …. Uhr ist / sind die Wetterstation(en):~~  ~~……………………………………….~~ | Anpassung neuer Prozesse zur Mehr-/Mindermengenabrechnung zum 1. April 2016 (siehe oben)Angaben zu anwendungs- und verfahrensspezifischen Parametern sowie Aktualisierungen erfolgen jeweils in der entsprechenden Excel-Datei unter den angegebenen Links. |
| Anlage 4 (Standardlastprofilverfahren [und bis 31. März 2016 Verfahren zur SLP-Mehr-/Mindermengenabrechnung]) | *Angewendetes Mehr-/Mindermengenverfahren (Variante 1) [bis 31. März 2016]**Angewendetes Mehr-/Mindermengenverfahren (Variante 2) [bis 31. März 2016]Angewendetes Mehr-/Mindermengenverfahren (Variante 3) [bis 31. März 2016]**Angewendetes Mehr-/Mindermengenverfahren (Variante 4) [bis 31. März 2016]* | Anpassung neuer Prozesse zur Mehr-/Mindermengenabrechnung zum 1. April 2016 (siehe oben) |

1. Nach § 16 Ziffer 2 des LRV KoV VII ist eine Anpassungsmitteilung in Textform ausreichend und damit keine eigenhändige Unterschrift notwendig. [↑](#footnote-ref-1)
2. Eine Anpassung des Vertrages in dieser Form nach § 16 Ziffer 2 ist nur in den Fällen möglich, in denen bereits ein wirksamer Lieferantenrahmenvertrag mit dem betreffenden Transportkunden nach der Kooperationsvereinbarung in der Änderungsfassung vom 30. Juni 2011 (KoV IV) oder späteren Fassungen geschlossen worden ist. In den anderen Fällen ist ggf. ein schriftlicher Abschluss der neuen Lieferantenrahmenvertragsbedingungen nach KoV VIII mit dem betreffenden Transportkunden erforderlich. [↑](#footnote-ref-2)
3. Nach § 16 Ziffer 2 LRV KoV VII muss das Informationsschreiben 2 Monate vor Wirksamkeitszeitpunkt dem Transportkunden zugehen. In begründeten Fällen kann der Netzbetreiber von dieser Frist abweichen. Wenn der 1. Oktober 2015 als Wirksamkeitszeitpunkt eingehalten werden soll, müsste dieses damit – soweit möglich – bis Ende Juli 2015 erfolgen. [↑](#footnote-ref-3)
4. Soweit nach Einzelprüfung durch den jeweiligen Netzbetreiber zudem eine Anpassung der ergänzenden Geschäftsbedingungen (Anlage 2 LRV) bzw. im Rahmen der KoV mögliche individuell gestaltete Vertragsregelungen der Anlagen 1, 3 und 4 erforderlich ist, die nicht Änderungen der standardisierten Bedingungen sind, sollte ggf. hier ein gesonderter Hinweis in das Anschreiben aufgenommen werden. [↑](#footnote-ref-4)
5. In der Anlage sind alle Änderungen der standardisierten Bedingungen des LRV von KoV VII zu KoV VIII aufgenommen. Sollten Sie weitere Änderungen im Rahmen der zulässigen Möglichkeiten der KoV VIII vornehmen, d.h. der ergänzenden Geschäftsbedingungen (Anlage 2 LRV) bzw. im Rahmen der KoV mögliche individuell gestaltete Vertragsregelungen der Anlagen 1, 3 und 4, müssen Sie die Tabelle um diese Änderungen in entsprechender Form ergänzen. [↑](#footnote-ref-5)
6. Hinweis: Es besteht alternativ auch die Möglichkeit für den Fall, dass der Transportkunde widerspricht statt einer anschließenden Kündigung des Vertrages mit gleichzeitigem Neuangebot eines Lieferantenrahmenvertrages als Netzbetreiber darauf hinzuwirken, dass der Transportkunde den geänderten Bedingungen zustimmt und ausdrücklich die Klauseln, die er für bedenklich hält, unter den Vorbehalt einer rechtlichen Prüfung stellt. [↑](#footnote-ref-6)
7. Änderungen in den Anlagen des Lieferantenrahmenvertrags sind ggf. netzbetreiber-individuell zu ergänzen. [↑](#footnote-ref-7)
8. § 4 Ziffer 4 sowie die Anlage 3 kommen nur zum Tragen, sofern die EDI-Vereinbarung nicht gesondert abgeschlossen wird oder entbehrlich ist. [↑](#footnote-ref-8)